

8. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Radevormwald am 27.03.2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 8. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000 beschlossen:

Artikel I

In § 2 **Bezeichnungen** wird folgender **Absatz 1** eingeschoben:

(1) Kinder- und Familienfreundlichkeit ist Leitlinie in Radevormwald

Aus den Absätzen 1 – 3 werden die Absätze 2 – 4.

Die Zuständigkeitsregelungen des § 9 für **Ausschüsse** erhalten folgenden neuen Text:

Hauptausschuss

c) Erwerb von Vermögensgegenständen **in dem Umfang des in Absatz 7 genannten Rahmens**, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,

e) An- und Verkauf von Grundstücken **in dem Umfang des in Absatz 7 genannten Rahmens**, ausgenommen Grundstücke, die auf Vorschlag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH erworben oder veräußert werden

Ausschuss für Schule und Kultur

c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich in **dem Umfang des in Absatz 7 genannten Rahmens**,

Ausschuss für Soziales, Sport und Tourismus

c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Sozial- und Sportbereich **in dem Umfang des in Absatz 7 genannten Rahmens**.

Bauausschuss

b) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Baubereich **in dem Umfang des in Absatz 7 genannten Rahmens**,

Es wird folgender **Absatz 7** eingeschoben, aus dem alten Absatz 7 wird Absatz 8:

(7) Die Ermächtigung betrifft Rechtsgeschäfte in einem Rahmen von über 30.000 Euro bis einschließlich 50.000 Euro. Hierbei handelt es sich um Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer).

§ 13 (1) Absätze 2 und 3 haben folgenden neuen Text:

§ 13

Bürgermeister

(1)

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem **Nettowert von 30.000 EURO** sowie der An- und Verkauf von Grundstücken auf Vorschlag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH bis zur Höhe der für derartige Grundstücksgeschäfte im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Zu diesen Rechtsgeschäften gehören alle Verträge, sofern die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer den **Nettowert von 30.000 €** nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Betrag von bis zu 250 € monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Artikel II

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **8. Änderung der Hauptsatzung** der Stadt Radevormwald vom 25.02.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 28.03.2007

Der Bürgermeister

Dr. Josef Korsten